

Kontroverse mit Jürgen Lillteicher auf dem Portal von H-Soz-Kult über die Reparationsfrage

Am 11. September 2017 veröffentlichte Jürgen Lillteicher auf der Mailingliste von H-Soz-Kult eine ressentimentgeladene Besprechung unseres Buchs zur Geschichte der Reparationsfrage nach dem Zweiten Weltkrieg. Dabei arbeitete er mit Unterstellungen und falschen Behauptungen, deren Ziel offensichtlich darin bestand, uns wissenschaftlich zu diskreditieren und das Reparationsthema aus dem öffentlichen Diskurs auszugrenzen.

Daraufhin verfassten wir eine Replik. Die H-Soz-Kult-Redaktion kürzte sie fast um die Hälfte, ohne dies kenntlich zu machen. Die gekürzte Replik las sich über weite Strecken nur noch wie eine Aufzählung der falschen Behauptungen Lillteichers, ohne inhaltlich zu argumentieren. Sie wurde am 29. September auf der Mailingliste von H-Soz-Kult veröffentlicht. Gleichzeitig publizierte die Redaktion eine Erwiderung Lillteichers. In ihr ging er nicht auf die nachweislichen Falschbehauptungen ein, sondern verschärfte seine Argumente, die wir in unserer Replik zurückgewiesen hatten. Diese waren jedoch von der H-Soz-Kult-Redaktion zum Teil gestrichen worden. Im Netz gibt es keine Platzprobleme und für die Kürzungen deshalb keine nachvollziehbare Begründung.

Dieses Vorgehen der H-Soz-Kult-Redaktion halten wir nicht für fair und nicht für transparent. Im Folgenden veröffentlichen wir die ungekürzte Fassung unserer Replik.

Karl Heinz Roth
Hartmut Rübner

Erwiderung an Jürgen Lillteicher

Am 11. September 2017 veröffentlichte H-Soz-Kult eine von Jürgen Lillteicher verfasste Rezension des Buchs von Roth / Rübner, Reparationsschuld. Hypotheken der deutschen Besatzungsherrschaft in Griechenland und Europa, Berlin 2017. In ihr wurden zahlreiche falsche Behauptungen aufgestellt, die nicht unwidersprochen bleiben können.

1.

Lillteicher behauptet, bei der Gegenüberstellung der im NS-beherrschten Europa angerichteten Zerstörungen mit den bislang erbrachten Reparationsleistungen seien unsere Schätzungen „teilweise sehr kühn und manchmal auch willkürlich“ ausgefallen. Einen Beleg für diese Einschätzung sucht man in der Besprechung jedoch vergebens. Wir sind bei unseren Berechnungen (Roth / Rübner, S. 179 ff.) von einer Synopse aller Zahlenwerke

ausgegangen, die derzeit in den Archiven und in der internationalen Forschungsliteratur verfügbar sind. Selbstverständlich haben wir auch die Schätzungen, die Götz Aly in seinem Buch über „Hitlers Volksstaat“ präsentiert hat (Aly, S. 318 ff.), berücksichtigt.

2.

Lillteicher behauptet, ein uns von Hagen Fleischer mitgeteiltes Dokument könnte möglicherweise aus jenen Aktenkonvoluten über die Shoah in Griechenland stammen, die laut Götz Aly von der griechischen Regierung bis heute unter Verschluss gehalten würden. Das ist eine Unterstellung, die wohl die Benutzung obskurer Quellen nachweisen soll. Hätte Lillteicher das von Fleischer stammende Dokument (Roth / Rübner, Nr. 93, S.508 ff.) gelesen, so wäre ihm sofort klar geworden, dass es sich um ein Aktenstück des Auswärtigen Amtes von Ende Mai 1990 handelt, das den deutschen Auslandsmissionen eine Sprachregelung in der Reparationsfrage vorschrieb. Es fehlt also jeglicher Zusammenhang mit den von Griechenland unter Verschluss gehaltenen Akten der Kollaborationsregierungen aus den Jahren 1943/44, für deren Offenlegung sich Hagen Fleischer seit den 1990er Jahren einsetzt.

3.

Ebenfalls unter Verweis auf Götz Aly bestreitet Lillteicher, dass der deutsche Bankenkommisars das den Juden von Thessaloniki geraubte Gold an der Athener Börse verkauft hatte; zur Untermauerung seiner Kritik verweist er auf den von uns erstmalig auszugsweise abgedruckten Abschlussbericht des Bankenkommisars Paul Hahn (Roth / Rübner, Dok. 23), wonach nicht dieser, sondern der griechische Finanzminister das Gold an der Börse verkauft habe. Diese Behauptung widerspricht allen archivalischen Befunden, und zwar ausdrücklich auch dem von Lillteicher zitierten Dokument 23. Dort heißt es in Anlage 5 (Roth / Rübner, S. 285), der deutsche Bankenkommisars habe sich „besonderer Vertrauensmakler“ bedient, und die Verkäufe seien „unter Aufsicht des Deutschen Bankenkommisars in ständiger Fühlungnahme mit dem griechischen Finanzminister durchgeführt“ worden. Somit ist klar: Zentraler Akteur war der deutsche Bankenkommisars, der ihm genehme „Vertrauensmakler“ einsetzte und zusätzlich den Finanzminister der Kollaborationsregierung über seine Operationen informierte. Lillteicher hat einen quellenmäßig belegten Sachverhalt so umgedeutet, dass die griechischen Kollaborateure als die Hauptverantwortlichen dieses schmutzigen Geschäfts mit Opfergold erscheinen. Auch wenn die griechischen Kollaborateure 2 bis 3 % des Verkaufserlöses erhielten, waren und blieben die Deutschen die Hauptprofiteure.

4.

Jürgen Lillteicher wirft uns vor, in Anlehnung an Hagen Fleischer die in der Schlussbilanz der deutschen Okkupationsverwaltung aufgelisteten Schulden gegenüber der griechischen Zentralbank im Umfang von 476 Millionen Reichsmark als „unzulässige deutsche Zwangsanleihe bezeichnet“ zu haben. Zudem mache es „auf unnötige Weise misstrauisch“, dass wir dieses in der Öffentlichkeit besonders umstrittene Dokument nur in Ausschnitten wiedergegeben hätten. Hätte der Rezensent den Einführungstext (S. 43) gelesen, dann wäre ihm nicht entgangen, dass auch wir die 476 Millionen Reichsmark als von den Finanzexperten der Okkupationsverwaltung errechnete deutsche Restschuld dargestellt und sie in keiner Weise mit der der griechischen Zentralbank abgepressten Zwangsanleihe in einen Topf geworfen haben. Darüber hinaus haben wir den Abschlussbericht (Dok. 24) in allen wesentlichen Passagen reproduziert (Roth / Rübner, S. 287-297). Hätte sich Lillteicher die Mühe gemacht, die beiden Dokumentenauszüge (Nr. 23 und 24) aus dem umfangreichen Schlussbericht der Okkupationsverwaltung zu lesen, dann hätte er gesehen, dass wir die von den Kollaborationsregierungen unternommenen Versuche zur Anrechnung ihrer Guthaben in unserer Darstellung exakt berücksichtigt haben.

5.

Der Rezensent behauptet des Weiteren, dass wir abschließend gefordert hätten, „Deutschland möge 1,2 Billionen Euro an Griechenland zahlen.“ Das ist unwahr. Wir haben den Umfang der aktuellen deutschen Reparationsschuld Griechenland gegenüber auf 185,3 Milliarden Euro beziffert (Roth / Rübner, Tabelle 9 S. 195). Hätte Lillteicher genau gelesen, dann wäre ihm nicht entgangen, dass sich die von ihm stattdessen referierten 1,2 Billionen Euro auf die Gesamtsumme der deutschen Reparationsschuld gegenüber allen Ländern der Anti-Hitlerkoalition beziehen.

6.

In handwerklicher Hinsicht bemängelt Lillteicher vor allem, dass wir die ausgewählten 100 Dokumente nicht kommentiert bzw. annotiert sowie zu stark gekürzt hätten. Zudem moniert er, es handle sich dabei im Wesentlichen um schon andernorts veröffentlichte Quellen. Dies trifft nicht zu. Die Dokumente wurden erstens im Einführungsbeitrag kontextualisiert und teilweise ausführlich erörtert – so etwa das Gutachten des Griechischen Rechnungshofs (Dok. 100). Zusätzlich weisen alle Dokumente die erforderlichen weiterführenden Annotationen auf und sind auch ausreichend kommentiert worden. Das gilt auch für die aus Platzgründen vorgenommenen Kürzungen (einige Originale besitzen einen Umfang bis zu 200 Seiten). Alle Streichungen wurden im Einzelfall inhaltlich begründet und die entfallenen Passagen in Kurzform referiert. Auch die Behauptung, dass viele der im Buch präsentierten Dokumente bereits an anderer Stelle abgedruckt seien, ist falsch: Bei 74 der insgesamt 100 Dokumente handelt es sich um Erstveröffentlichungen. Zusätzlich wurden einige Dokumente

aus schwer zugänglicher Grauer Literatur aufgenommen, von denen zwei erstmals ins Deutsche übersetzt wurden. Nur in Ausnahmefällen haben wir auf schon andernorts publizierte Dokumente zurückgegriffen, weil sie zur Wahrung des inhaltlichen Zusammenhangs unverzichtbar erschienen. In der der Dokumentenedition vorangestellten Einleitung sind die angewandten wissenschaftlichen Prinzipien erläutert.

7.

Lillteicher kommt in seiner Besprechung des Buchs zu einem vernichtenden Urteil, obwohl er sich nur mit einem kleinen Teil auseinandersetzt, nämlich mit Einzelaspekten der deutschen Okkupationspolitik in Griechenland. Dabei beruft er sich ausschließlich auf Alys Buch über „Hitlers Volksstaat“. Zusätzlich kritisiert er den von uns rechtshistorisch begründeten Reparationsbegriff. Die zentralen wissenschaftlichen Fragestellungen listet er dagegen nur auf, diskutiert aber die Forschungsergebnisse an keiner Stelle. In dem Buch ist eine vergleichende Übersicht über die im NS-besetzten Europa angerichteten materiellen Zerstörungen und humanitären Schäden erarbeitet. Wir haben die Reparationsdiskussion der alliierten Kriegsgegner vor und nach dem Ende des Kriegs rekonstruiert und ihre Bedeutung für den heraufziehenden Kalten Krieg aufgezeigt. Wir haben dargestellt, wie Europa nach der Niederlage NS-Deutschlands in zwei Reparationszonen aufgeteilt wurde. Wir haben die Obstruktionspolitik der deutschen Ministerialbürokratie untersucht, die auf eine Minimierung und zusätzliche Instrumentalisierung der Reparationsleistungen zugunsten der Westintegration abzielte. Und wir haben gezeigt, wie es der bundesdeutschen Machtelite im Zusammenspiel mit Washington 1990 gelang, die noch immer unerledigte Reparationsfrage aus dem als Zwei-plus-Vier-Vertrag bezeichneten Friedensvertrag mit den vier alliierten Siegermächten herauszuhalten. Das sind die wissenschaftlichen Kernthemen des Buchs, wobei wir für jeden historischen Abschnitt Griechenland als Fallstudie heranzogen. Die Forschungsergebnisse diskutiert Lillteicher an keiner Stelle. Im Schlusssatz seiner Besprechung behauptet er jedoch, dass sich das Buch „der wissenschaftlichen Leserschaft“ entziehe.

8.

Lillteicher wirft uns eine Vermengung von materiellen Reparationsansprüchen und humanitären Entschädigungsforderungen vor, wodurch politische und moralische Fragen unzulässig miteinander vermengt würden. Dem Völkerrecht ist eine derartige Trennung jedoch fremd, und für diese Fragen ist ausschließlich das internationale, auf ethischen Prinzipien begründete, Recht maßgeblich. Bei der Definition des Reparationsbegriffs sind wir deshalb von den in allen einschlägigen Handbüchern des internationalen Rechts verankerten Festlegung ausgegangen, wonach die Kompensation aller den Zivilbevölkerungen von den Okkupationsmächten zugefügten materiellen (Raub,

Plünderungen, Zerstörung der Infrastruktur usw.) und humanitären Schäden (Mord, Haftfolgen, Gesundheitsschäden usw.) im Rahmen bilateraler oder multilateraler zwischenstaatlicher Verträge zu regeln ist. Diese Bestimmungen folgen den ethischen Prinzipien des Völkerrechts (Roth / Rübner, S. 9 ff.). Zweifellos ist ihre Durchsetzung eine politische Machtfrage, aber mit moralischen Kriterien („Versöhnung“, „Wiedergutmachung“) haben sie nichts zu tun. Von diesem Prinzip eines alle Teilaspekte umfassenden Reparationsbegriffs sind bis heute auch alle involvierten Regierungen ausgegangen. Sie bildeten die Grundlage der Beschlüsse der Inter-Alliierten Reparationskonferenz für Westeuropa. Die Sowjetunion und Polen stellten sie lediglich zugunsten des Vorrangs von Sachlieferungen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau zurück. Auch die Bundesregierung hat vor 1990 immer wieder darauf bestanden, dass auch die humanitären Folgen des NS-Besatzungsterrors erst im Rahmen einer in einem Friedensvertrag zu verankernden Reparationslösung zu regeln seien, bevor sie sie dann durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag für „erledigt“ erklärte. Und das war auch der Grund, weshalb der Internationale Gerichtshof 2009 die Sammelklagen von NS-Opfern aus Griechenland (und eben nicht der griechischen Regierung, wie Lillteicher meint) zurückwies.

Die bundesdeutsche Geschichtsschreibung hat diese Aspekte bislang ausgeblendet und sich auf Einzelaspekte (Wiedergutmachung für aus Deutschland stammende NS-Opfer, Rückerstattung – überwiegend jüdischen – geraubten Eigentums usw.) beschränkt. Dies rührt wohl daher, dass die drei alliierten Westmächte die humanitäre Seite der Entschädigungspraxis im Überleitungsvertrag von 1952/54 separierten, um die BRD nach dem weitgehenden Scheitern der bisherigen westalliierten Reparationspolitik wenigstens zur Einhaltung dieser Verpflichtungen zu zwingen. Das war aber nur eine einmalige und auf die in die bevorstehende Souveränität entlassene BRD zugeschnittene Notlösung, die an den grundsätzlichen Aspekten der Reparationsfrage nichts ändert.

9.

Lillteicher wirft uns vor, eine unzulässige Vermengung zwischen historischer Analyse und politischer Praxis vorgenommen zu haben. Dabei erweckt er den Eindruck, als wäre unser Anliegen – das Votum für die Abhaltung einer abschließenden Reparationskonferenz – der treibende Motor unserer Studie gewesen. Als Beleg benutzt er eine Passage der Einleitung, in der wir auf das diesem Vorschlag gewidmete Schlusskapitel hinweisen. Im Mittelpunkt steht die historische Analyse der Reparationsfrage, und ihr blieben wir bis hin zu den Schätzungen der während der NS-Okkupation Europas angerichteten Zerstörungen und der bislang erbrachten Reparationen verpflichtet. Erst im letzten Abschnitt der Einführung (Roth / Rübner, S. 196 ff.) finden sich Vorschläge zur Einberufung einer abschließenden Reparationskonferenz. Sie sind das Ergebnis, nicht aber die Ausgangshypothese der historischen Analyse. Und sie sind der Erkenntnis geschuldet, dass ohne eine solche

abschließende Regelung der Hypotheken der NS-Herrschaft kein wirklicher Frieden und damit auch keine tragfähige Integration Europas zu haben sein wird.

10.

Gegen Ende seiner Besprechung entrüstet sich Lillteicher über unseren Vorschlag, bei einer abschließenden Reparationslösung sollten die großen Siegermächte, die jüdische Welt der westlichen Hemisphäre und die hoch entwickelten westeuropäischen Länder zurücktreten, „weil sie an der Prosperität der Nachkriegsjahre teilhatten“ und deshalb auf deutsche Reparationsleistungen nicht mehr angewiesen seien (Roth / Rübner, S. 198). Dieses Votum hält er für besonders kritikwürdig, und er schussfolgert: „Auch durch derartige Formulierungen entzieht sich der Band einer wissenschaftlichen Leserschaft, von politischen Entscheidungsträgern ganz zu schweigen.“ Hier führt eine voreingenommene Haltung gegenüber der Reparationsfrage zu einem Diskussionsverbot, durch das wesentliche Ergebnisse unserer Untersuchung tabuisiert werden. Wir haben nachgewiesen, dass die Länder Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas von den Folgen der deutschen Okkupationspolitik besonders betroffen waren, dass aber gerade sie von den bisherigen deutsch-deutschen Reparationsleistungen weitgehend ausgeschlossen blieben. Erscheint es da abwegig, nun diese Länder – die früheren „kleinen Alliierten“ der Anti-Hitlerkoalition – bei einer abschließenden Reparationsvereinbarung bevorzugt zu entschädigen?

Wir bedauern, dass die Redaktion von H-Soz-Kult eine derart fehlerhafte und tendenziöse Besprechung veröffentlicht hat.

Karl Heinz Roth
Hartmut Rübner